

## B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Lozkauf der Brückengelder bei Säckingen und Laufenburg.

(Vom 16. November 1864.)

### Tit. I

Durch Schlußnahme vom 15/16. Januar 1863 haben Sie uns ermächtigt:

„Für den Lozkauf aller zur Zeit noch bestehenden konzessionirten „Brückengelder und anderer in das Gebiet der Zollablösung fallenden „Gegenstände mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung „des Großherzogthums Baden zu unterhandeln und mit denselben wo „möglich darauf bezügliche Uebereinkommen, unter Vorbehalt der Ratifi- „kationen der Bundesversammlung, abzuschließen.“ \*)

Diesem Auftrage nachkommend, haben wir uns mit den betreffenden Kantonsregierungen, auf deren Gebiet noch Brückengelder erhoben wurden, über deren Lozkauf verständigt, und Sie, Tit., haben die bezüglichen Verträge unterm 22. Christmonat 1863 bereits genehmigt. Mit der Regierung des Großherzogthums Baden dagegen konnten die eigentlichen Verhandlungen für Beseitigung der Brückengelder in Säckingen und Laufenburg erst im Sommer 1864 eröffnet werden, nachdem die großherzogliche Regierung sich im Interesse des erleichterten Verkehrs und zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen dazu bereit erklärt hatte.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten vereinigten sich in einer zu Säckingen am 5. September lezt hin abgeschlossenen Uebereinkunft, welche

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band I, S. 442.

wir Ihnen angeschlossen zur Genehmigung zu unterbreiten die Ehre haben. Durch diese Uebereinkunft verpflichten sich beide Staaten zum Lozkauf der fraglichen Brückengelber, sofern eine Verständigung mit den brücken-geldberechtigten Gemeinden zu Stande kommt.

Die badische Gemeinde Säckingen ist Eigenthümerin des Brückengeldes auf der dortigen Brücke. Dasjenige auf der Kaufenburgerbrücke gehört zu einem Drittheil der badischen Gemeinde Klein-Kaufenburg und zu zwei Drittheilen der aargauischen Gemeinde Groß-Kaufenburg.

In der vorliegenden Uebereinkunft übernahm Baden die Entschädigung der badischen und die Schweiz diejenige der schweizerischen Berechtigten. Wir glaubten, diesen Standpunkt um so entschiedener festhalten zu sollen, als die Schweiz die Brückengelber auf den übrigen Rheinbrücken ohne Mitwirkung Badens lozgekauft hat. Uebrigens erscheint es auch ganz natürlich, daß jeder Theil seine Berechtigten zu entschädigen übernimmt. Baden hat diesen Standpunkt auch als berechtigt anerkannt und dadurch bewiesen, daß es nicht nur dem Rechte, sondern auch der Billigkeit entsprechen will.

Die beiden Brücken bleiben nach wie vor Eigenthum der brückengeldberechtigten Gemeinden, denen auch in Zukunft die Unterhaltungspflicht verbleibt, so daß das Verhältniß der beiden kontrahirenden Staaten zu den fraglichen Brücken durch die vorliegende Uebereinkunft in keiner Weise verändert wird. Die letztere hat bloß die Folge, daß in Zukunft die Staatskassen der Schweiz und Badens die fraglichen Brückengelber an der Stelle des Publikums im angegebenen Verhältnisse bezahlen.

Diese Entschädigungen werden nur für so lange zugesichert, als jene beiden Brücken existiren und in gutem Zustande erhalten werden.

Diese mit Baden abgeschlossene Uebereinkunft entspricht also demjenigen, was in andern derartigen Verträgen enthalten ist, und enthält nichts, das eine Nichtgenehmigung derselben veranlassen könnte. Ihre Wirksamkeit ist aber bedingt durch die Verständigung der beiden kontrahirenden Theile mit den Brückengeldberechtigten. Diese Verständigung ist bereits erfolgt. Die beidseitigen Abgeordneten haben, unmittelbar nach ihrer Vereinbarung, mit den berechtigten Gemeinden unterhandelt, und wie Sie, Cit., sich aus den dieser Botschaft beigelegten Verträgen überzeugen werden, Uebereinkommen getroffen, welche, wenn die zwischen der Schweiz und Baden abgeschlossene Uebereinkunft vom 5. September d. J. Ihre Genehmigung erhält, die sofortige Beseitigung der Brückengelber in Säckingen und Kaufenburg sichern.

Diese mit den Berechtigten abgeschlossenen Uebereinkünfte stützen sich auf die internationale Konvention vom 5. September. Sie entsprechen, wie Sie sich überzeugen werden, derselben in allen Theilen.

Die Unterhaltung der Brücken wird den Berechtigten auch für die Zukunft übertragen und die Entschädigung bloß für so lange zugesichert,

aß die Brücken existiren und in gutem Stande erhalten werden; dagegen wird der Betrag der jährlichen Loßkaufsumme darin festgesetzt.

Was die zwischen der Regierung des Großherzogthums Baden und den Gemeinden Säckingen und Klein-Laufenburg abgeschlossenen Uebereinkünfte anbetrifft, so erwähnen wir derselben hier nur beiläufig, da solche die Schweiz nur indirekte berühren. Dieselben liegen in Abschrift bei. Baden bezahlt nach denselben an Säckingen fl. 750 und an Klein-Laufenburg fl. 350 jährlich.

Die Uebereinkunft mit Groß-Laufenburg dagegen, welche durch Vermittlung der aargauischen Regierung abgeschlossen worden ist, bedarf der Genehmigung der h. Bundesversammlung. Nach derselben verpflichtet sich der Bund, an Aargau resp. an Groß-Laufenburg eine jährliche Loßkaufsumme von Fr. 1500 zu entrichten. Der zehnjährige Durchschnitts-Reinertrag des Brückengeldes in Säckingen beläuft sich auf 850 Gulden und derjenige des Brückengeldes in Laufenburg auf Fr. 2400. \*) Nach Mitgabe des oben angeführten Prinzips, nach welchem jeder Theil seine Berechtigten zu entschädigen hat, übernimmt also Baden Säckingen einzig und Laufenburg (den Antheil von Klein-Laufenburg) zu einem Drittheil. Die übrigen zwei Drittheile für Laufenburg fallen auf die Bundeskasse.

Unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Ablösung von Brückengeldern in erster Linie der betreffenden Gegend zu Gute kommt, den berechtigten Gemeinden also wohl eine entsprechende Reduktion ihrer Entschädigungsforderung zugemuthet werden dürfe, brachten die Abgeordneten die betreffenden Gemeinden dahin, ihre Forderungen für Säckingen auf 750 Gulden, und für beide Laufenburg auf Fr. 2250 zu ermäßigen. Dadurch erklärt sich der Beitrag des Bundes von Fr. 1500 zuhanden von Groß-Laufenburg (zwei Drittheile). Zu einem weiteren Nachlasse waren die Gemeinden nicht zu bewegen. Die Einwohner der betreffenden Gemeinden waren übrigens von der Entrichtung des Brückengeldes befreit; die Last ruhte daher mehr auf den rückwärts liegenden Gegenden. Da die dahेरigen Konzessionen s. B. vom Grafen Rudolf von Habsburg auf unbeschränkte Dauer ertheilt worden sind, so konnte der Loßkauf der Brückengelder auf keiner andern Grundlage erfolgen; mithin mußte die jährliche Loßkaufsumme grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zugesichert werden. Die entsprechende Kapitalsumme auszusahlen, hätte weder der Schweiz noch Baden konveniren können. Die Regierung von Aargau hat die Uebereinkunft mit Groß-Laufenburg bereits genehmigt.

Der Bundesrath findet, das Resultat dieser Unterhandlungen sei ein befriedigendes und die abgeschlossenen Verträge ihrem Zweck entsprechend. Die dem Bunde dadurch auffallende jährliche Entschädigungssumme von Fr. 1500 zu Gunsten von Groß-Laufenburg rechtfertigt sich mehr als

\*) Nimmt man bloß den 5-jährigen Durchschnitt, wie es bei andern Loßkäufen geschah, so stellt sich der Durchschnittsertrag ziemlich höher.

hinreichend durch die Erleichterung des Verkehrs, welche der dortigen Gegend dadurch zu Gute kommt, die ein eben so großes Interesse hat, von solchen Lasten befreit zu werden, als andere Theile unsers Vaterlandes, denen eine solche Wohlthat schon längst eingeräumt ist.

Wenn die h. Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt, so fallen die zwei letzten in der Schweiz noch bezogenen Gränzbrückengelder dahin. Dadurch findet der Eingang erwähnte Bundesbeschluß vom 15/16. Januar 1863 seine volle und endliche Anwendung. Mit dem Wegfallen dieser Brückengelder können wir uns glücklich schätzen, eine aus längst verschwundenen Zeiten herrührende, den freien Verkehr hemmende Art Abgabe beseitigt zu haben, deren Abschaffung eben so sehr im Wunsche der Bürger, als im Interesse einer Förderung nationalen Wohles liegt.

Gestützt auf das Angebrachte beantragen wir der h. Bundesversammlung die Annahme des nachfolgenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses betreffend den Loskauf der Brückengelder in Säkingen und Laufenburg:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt,
  - a. der Uebereinkunft mit der Regierung des Großherzogthums Baden, betreffend den Loskauf der Brückengelder auf den Rheinbrücken bei Säkingen und Laufenburg, d. d. 5. September 1864, und
  - b. der Uebereinkunft vom 17/24. Oktober 1864 mit der Regierung des h. Standes Aargau, betreffend den Loskauf des Brückengeld-antheiles von Groß-Laufenburg,

die definitive Genehmigung zu erteilen, wenn die Ratifikation von Seite der großherzoglichen Regierung ebenfalls erteilt wird.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 16. November 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiesß.**

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Loslauf der Brükengelder bei Säkingen und Laufenburg. (Vom 16. November 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1864
Date	
Data	
Seite	144-147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 605

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.